

ConClimate

Zertifizierungssystem

für „Finanzielle Beiträge zu Klimaschutzprojekten“

ConClimate GmbH

CC-ZS-FKB-26 · Version 1.0 · Stand: September 2026

Terminologie

Extern wird der Begriff „finanzieller Beitrag“ verwendet. Die unterstützten Vorhaben werden als „Klimaschutzprojekte“ bezeichnet; sie müssen einen nachweisbaren Klimabezug aufweisen.

Die interne Emissionshochrechnung ist ausschließlich Bemessungsgrundlage und keine externe PCF-, CCF-, Kompensations- oder Neutralitätsaussage.

Versionshistorie

Dokument	Angabe
Titel	ConClimate Zertifizierungssystem für „Finanzielle Beiträge zu Klimaschutzprojekten“
Dokumentkennung	CC-ZS-FKB-26
Version	1.0
Stand	07.09.2026
Systeminhaberin	ConClimate GmbH
Status	Entwurf – nur zur Zertifizierungsvorbereitung

Inhalt

1	Zweck, Geltungsbereich und Grundprinzipien	6
1.1	Zweck	6
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Grundprinzipien	6
1.4	Die Vergabekriterien	6
1.5	Kommunikation	7
2	Zertifizierungskategorien und Zertifizierungsmodelle	8
2.1	Zertifizierungskategorien	8
2.2	Berechnungsgrundlagen	8
2.2.1	Unternehmensbezogene Emissionshochrechnung	8
2.2.2	Produktbezogene Emissionshochrechnung	9
3	Anforderungen an die Zertifizierung	10
3.1	Emissions-Hochrechnung	10
3.1.1	Emissions-Hochrechnung auf Unternehmensebene	10
3.1.2	Emissions-Hochrechnung auf Produktebene	11
3.2	Finanzieller Klimabeitrag	11
3.2.1	Festlegung der Höhe des Klimabeitrages	11
3.2.2	Qualität der Klimaschutzprojekte	12
3.2.3	Trennungsgebot	12
3.3	Transparente Kommunikation und Labelnutzung	12
3.3.1	Label und Kommunikation	12
3.3.2	ID-Tracking-Seite (Landingpages)	13
3.3.3	Grundsatz	13
3.3.4	Pflichtbestandteile	13
3.3.5	Antrag, Zulassung und Gültigkeitsdauer	13
4	Zertifizierungsprozess und unabhängige Konformitätsbewertung	14
4.1	Rollen	14
4.2	Kompetenz und Unabhängigkeit	14
4.3	Mindestprüfprogramm	14
4.4	Prüftiefe	14
5	Governance, Qualitätssicherung und Beteiligung	16
5.1	Öffentliche Einsehbarkeit	16
5.2	Zugang zum System	16
5.3	Sachverständige und Interessenträger	16
5.4	Änderungsmanagement	17

5.5	Systemüberwachung	17
5.6	Rollentrennung	17
6	Verstöße, Beschwerden, Einsprüche und Transparenz.....	18
6.1	Abweichungen	18
6.2	Zuständigkeit und Reihenfolge	18
6.3	Verfahren bei Verstößen	18
6.4	Beschwerden	19
6.5	Einsprüche	19
6.6	Öffentliches Zertifikatsregister	19
6.7	Labelausgabe und Widerruf.....	19
7	Verbindliche Prüfkriterien (Checkliste)	20
8	Rechtliche Angaben.....	22

1 Zweck, Geltungsbereich und Grundprinzipien

1.1 Zweck

Das ConClimate Zertifizierungssystem schafft einen einheitlichen, nachvollziehbaren und prüfbaren Rahmen für die Zertifizierung von Unternehmen, die Klimaschutzprojekte mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Die Zertifizierung bestätigt die Einhaltung der Anforderungen dieses Systems einschließlich der Anforderungen an Bemessung, Nachweis und Kommunikation.

Die Vergabe des ConClimate-Labels „Finanzieller Beitrag für Klimaschutzprojekte“ erfolgt auf Grundlage definierter Anforderungskriterien und einer externen Verifizierung. Unternehmen können damit ihre freiwillige finanzielle Unterstützung von Umwelt- und Klimaschutzprojekten öffentlich sichtbar machen – transparent, nachvollziehbar und vertrauenswürdig.

1.2 Geltungsbereich

Das System steht Unternehmen unabhängig von Branche, Größe, Rechtsform und Geschäftsmodell offen, sofern sie die Anforderungen erfüllen können. Die Anforderungen gelten für B2B- und B2C-Unternehmen gleichermaßen.

1.3 Grundprinzipien

Prinzip	Bedeutung
Transparenz	Anforderungen und Zertifizierungsbedingungen sind öffentlich zugänglich.
Zugang	Das System steht allen Unternehmen offen, die die Anforderungen erfüllen können.
Nachvollziehbarkeit	Berechnungen, Annahmen, Nachweise und Entscheidungen sind dokumentiert.
Unabhängigkeit	Die Zertifizierungsentscheidung trifft eine kompetente und unabhängige Konformitätsbewertungsstelle.
Einheitlichkeit	Gleichartige Sachverhalte werden nach einheitlichen Kriterien bewertet.
Konservativität	Die Bemessungsgrundlage vermeidet eine systematische Unterschätzung.
Verhältnismäßigkeit	Die Prüftiefe richtet sich nach den Systemanforderungen.
Rollentrennung	Systeminhaber und Zertifizierungsstelle sind getrennt.

1.4 Die Vergabekriterien

Für die Labelvergabe und -nutzung müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Kriterium 1 : Emissionen berechnen auf Basis einer Hochrechnung (Kriterien siehe unten) für das betreffende Unternehmen oder Produkt
- Kriterium 2 : Finanzielle Unterstützung von zertifizierten Klimaschutzprojekten in Höhe des berechneten Wertes zzgl. Sicherheitsaufschlag
- Kriterium 3: Transparente Kommunikation und Nutzung des Labels

1.5 Kommunikation

Die Kernaussage des Labels bezieht sich auf die Unterstützung eines Klimaschutzprojekts durch einen finanziellen Beitrag. In der Kommunikation darf kein direkter Bezug zur Höhe der zugrundeliegenden Hochrechnung (unternehmensbezogene oder produktbezogene Hochrechnung) hergestellt werden – insbesondere sind Aussagen zu vermeiden, die den Eindruck erwecken, dass Unternehmen oder Produkt wäre durch den finanziellen Beitrag in seiner Umweltwirkung verbessert worden oder dass schädliche Auswirkungen des Unternehmens oder Produktes dadurch „kompensiert“ wurden. Die Berechnung dient lediglich der Festlegung des Betrages für die finanzielle Unterstützung des jeweiligen Projektes.

Standardisierte Kernaussage

„[UNTERNEHMEN] unterstützt [PROJEKT] in [REGION/LAND] mit einem finanziellen Beitrag.“

Nachweisadresse: ConClimate.de/[Zertifikats-ID]



Abbildung 1: Das Label „Finanzieller Beitrag“

Die Anforderungen an Gestaltung, Platzierung und sprachliche Einbettung des Zeichens sind im Leitfaden zur Nutzung des Zeichens (CC-LF-FKB-26) geregelt. Der Leitfaden ist Anlage zu diesem Dokument.

2 Zertifizierungskategorien und Zertifizierungsmodelle

2.1 Zertifizierungskategorien

Das System vergibt Zertifizierungen in zwei Kategorien. Die Kategorie legt fest, worauf sich die Zertifizierung und damit das Label bezieht.

Kategorie	Umfasst	Bezugsgröße
Unternehmen	Unternehmen, Standort	Gesamte juristische Person bzw. benannter Standort
Produkt	Produkt, Verpackung, Zwischenprodukt	Definierte Bezugseinheit je Produkt bzw. Produktgruppe

Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Unterscheidung der Kategorie (Unternehmen bzw. Produkt) ergibt sich nicht direkt durch das Label an sich, sondern durch den Einsatz des Labels. Die Kategorie ist insofern nicht Bestandteil des Labels, muss jedoch für die Öffentlichkeit im fest mit dem Label verbundenen QR-Code bzw. Link erkennbar gemacht werden.
- In der jeglicher Kommunikation durch Unternehmen ist darauf zu achten, dass eine unternehmensbezogene Aussage darf nicht so dargestellt werden darf, als beziehe sie sich auf ein einzelnes Produkt – und umgekehrt.

Ausdrückliches Verbot

Unternehmensbezogene Label dürfen nicht auf Produktverpackungen, Produktdetailseiten, Preisschildern oder in produktbezogener Werbung verwendet werden, sondern nur in unternehmensbezogenen Medien – Impressum, Unternehmensseite, Geschäftsbericht, Signatur.

Umgekehrt gilt dasselbe für Produktlabel ohne sichtbare Eingrenzung in der Unternehmenskommunikation.

Die näheren Anforderungen an die Platzierung ergeben sich aus dem Leitfaden CC-LF-FKB-26, Kapitel 8.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Das System lässt verschiedene Berechnungsgrundlagen zu, um die Höhe des notwendigen Klimabeitrags festzulegen:

2.2.1 Unternehmensbezogene Emissionshochrechnung

Die Bemessung basiert auf einer Hochrechnung des Corporate Carbon Footprints des Unternehmens. Für die Hochrechnung gelten die in Abschnitt 3.1.1 definierten Kriterien.

2.2.2 Produktbezogene Emissionshochrechnung

Die produktbezogene Emissionshochrechnung dient der Ermittlung einer nachvollziehbaren Bemessungsgrundlage für den erforderlichen finanziellen Beitrag. Sie bezieht sich auf eine eindeutig definierte Produktkategorie oder Produktgruppe und die im betrachteten Zeitraum zugehörige Produktmenge.

3 Anforderungen an die Zertifizierung

Die Nutzung des Labels folgt einem Ablauf aus drei Schritten: 1) der Durchführung der Emissionshochrechnung, 2) der Leistung des finanziellen Klimabeitrags und 3) der transparenten Kommunikation. Alle drei Schritte sind Voraussetzung für die Nutzung des Labels:

3.1 Emissions-Hochrechnung

Für die Festlegung der Höhe des zu leistenden finanziellen Beitrag ist eine Emissions-Hochrechnung auf Unternehmens- oder Produktebene erforderlich:

3.1.1 Emissions-Hochrechnung auf Unternehmensebene

Für die Hochrechnung von Emissionen auf Unternehmensebene gelten folgende Anforderungen:

- **Unternehmensbezug:** Die Hochrechnung umfasst das gesamte Unternehmen innerhalb eines eindeutig definierten organisatorischen Bezugsrahmens.
- **Emissionsumfang:** Berücksichtigt werden mindestens die wesentlichen Emissionsquellen aus Scope 1, Scope 2 und den vorgelagerten Scope-3-Kategorien. Nachgelagerte Scope-3-Emissionen können zusätzlich einbezogen werden.
- **Wesentlichkeit:** Eine Emissionsquelle gilt als wesentlich, wenn auf Basis einer plausiblen Abschätzung davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens 5 % der Gesamtemissionen des Unternehmens im betrachteten Zeitraum ausmacht. Unabhängig von der Einzelwesentlichkeit müssen die einbezogenen Emissionsquellen zusammen mindestens 90 % der plausibel abgeschätzten Gesamtemissionen der verpflichtend betrachteten Scopes abdecken.
- **Screening:** Die wesentlichen Emissionsquellen werden auf Grundlage der verfügbaren Unternehmensinformationen identifiziert. Für die erste Einordnung können vereinfachte Berechnungen, Durchschnittswerte oder Schätzungen verwendet werden.
- **Datengrundlage:** Soweit verfügbar, werden unternehmensspezifische Aktivitätsdaten verwendet. Fehlende Daten können durch geeignete Durchschnitts-, Sekundär- oder Proxy-Daten sowie durch nachvollziehbare Hochrechnungen ergänzt werden.
- **Hochrechnung:** Daten aus Teilzeiträumen, einzelnen Standorten, Stichproben oder vergleichbaren Aktivitäten dürfen auf den gesamten Bezugsrahmen hochgerechnet werden, sofern die verwendete Bezugsgröße sachgerecht und nachvollziehbar ist.
- **Konservative Annahmen:** Bei Datenlücken oder Unsicherheiten werden plausible Annahmen so gewählt, dass eine erkennbare systematische Unterschätzung der Emissionen vermieden wird.
- **Nachvollziehbarkeit:** Die wesentlichen Datenquellen, Annahmen und Hochrechnungen müssen so dokumentiert sein, dass die Berechnung durch eine unabhängige Prüfstelle nachvollzogen werden kann. Darüber hinaus bestehen keine besonderen Anforderungen in Bezug auf die Form oder den Inhalt der Dokumentation.
- **Ergebnis:** Die Hochrechnung weist die gesamten berücksichtigten Treibhausgasemissionen des Unternehmens für den betrachteten Zeitraum in t CO₂e aus.
- **Sicherheitsaufschlag:** Für die Bemessung des finanziellen Beitrags wird auf das Ergebnis der Emissionshochrechnung ein Sicherheitsaufschlag von 10 % angewendet.

Höherwertige oder detailliertere unternehmensbezogene Emissionsberechnungen können als Berechnungsgrundlage verwendet werden, sofern sie mindestens den in diesem Abschnitt beschriebenen Bezugsrahmen und Emissionsumfang abdecken.

3.1.2 Emissions-Hochrechnung auf Produktebene

Für die Hochrechnung von Emissionen auf Produktebene gelten folgende Anforderungen:

- **Produktbezug:** Die einbezogene Produktkategorie oder Produktgruppe muss eindeutig abgegrenzt und beschrieben sein.
- **Lebenszyklus:** Die Hochrechnung umfasst den gesamten Lebenszyklus der einbezogenen Produkte mindestens von cradle to grave. Hierzu zählen insbesondere Rohstoffe und Vorprodukte, Herstellung, Verpackung und Transport, Nutzung – sofern relevant – sowie die Behandlung am Lebensende.
- **Datengrundlage:** Soweit verfügbar, werden produkt- oder unternehmensspezifische Daten verwendet. Fehlende Daten können durch geeignete Durchschnitts-, Sekundär- oder Proxy-Daten sowie durch nachvollziehbare Schätzungen ergänzt werden.
- **Produktgruppen und Referenzprodukte:** Vergleichbare Produkte können für die Hochrechnung zu Produktgruppen zusammengefasst werden. Die Berechnung darf auf Basis repräsentativer Produkte, Produktvarianten oder Durchschnittswerte erfolgen, sofern die Übertragung auf die übrigen Produkte sachgerecht und nachvollziehbar ist.
- **Hochrechnung:** Ergebnisse für einzelne Produkte oder Referenzprodukte dürfen anhand geeigneter Bezugsgrößen auf die gesamte Produktgruppe hochgerechnet werden. Geeignete Bezugsgrößen können beispielsweise Stückzahl, Gewicht, Materialeinsatz, Produktionsmenge, Leistung, Nutzungsdauer oder andere sachgerechte produktspezifische Größen sein.
- **Produktmenge:** Die Hochrechnung muss die gesamte relevante Produktmenge der definierten Produktkategorie oder Produktgruppe im betrachteten Zeitraum berücksichtigen. Soweit endgültige Mengen noch nicht vorliegen, können nachvollziehbare Prognose- oder Planwerte verwendet werden.
- **Konservative Annahmen:** Bei Datenlücken oder Unsicherheiten werden plausible Annahmen so gewählt, dass eine erkennbare systematische Unterschätzung der Emissionen vermieden wird.
- **Dokumentation:** Die Berechnung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Besondere Form- oder Berichtsvorgaben bestehen nicht. Eine Dokumentation in Form der zugrunde liegenden Berechnungsdatei ist ausreichend, sofern daraus die wesentlichen Datenquellen, Annahmen, Hochrechnungen und Berechnungsschritte nachvollziehbar hervorgehen. Die Herleitung des Ergebnisses muss für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.
- **Ergebnis:** Die Hochrechnung weist die gesamten Treibhausgasemissionen der einbezogenen Produktkategorie oder Produktgruppe für den betrachteten Zeitraum in t CO₂e aus.
- **Sicherheitsaufschlag:** Für die Bemessung des finanziellen Beitrags wird auf das Ergebnis der Emissionshochrechnung ein Sicherheitsaufschlag von 10 % angewendet.

Höherwertige oder detailliertere produktbezogene Emissionsberechnungen können als Berechnungsgrundlage verwendet werden, sofern sie mindestens die in diesem Abschnitt beschriebenen Produkte, Mengen und Lebenszyklusabschnitte abdecken.

3.2 Finanzieller Klimabeitrag

3.2.1 Festlegung der Höhe des Klimabeitrages

Nach erfolgter Emissionshochrechnung steht die Höhe des zu leistenden Betrages fest. Grundlage für die Festlegung des finanziellen Beitrages ist die Höhe der berechneten Emissionen auf Basis der jeweiligen Hochrechnung inkl. Sicherheitsaufschlag multipliziert mit dem Preis des jeweiligen Klimaschutzprojektes (EUR je t CO₂e).

Unabhängig davon, ob die Aussage auf Basis einer unternehmens- oder einer produktbezogenen Hochrechnung erfolgt ist, bleibt die Aussage in jedem Fall die gleiche: Unternehmen X leistet einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung von Projekt Y in Region Z.

Die Modelle unterscheiden sich in der Bemessung – nicht in der Aussage.

3.2.2 Qualität der Klimaschutzprojekte

Als Klimaschutzprojekte kommen sowohl international zertifizierte Projekte z.B. nach dem Gold Standard oder dem Verified Carbon Standard (VCS) als auch regionale Klimaschutzprojekte nach lokalen, staatlich anerkannten europäischen oder länderspezifischen Standards in Frage. Letztere können z.B. Projekte nach dem Wald-Klimastandard (WKS), MoorFutures®, Label Bas-Carbone sein, wobei diese Liste nicht abschließend ist.

ConClimate wählt entsprechend den Anforderungen und Präferenzen des Unternehmens geeignete zertifizierte Klimaschutzprojekte aus und unterbreitet dem Unternehmen entsprechende Vorschläge.

Für die Zertifizierung gelten folgende Anforderungen:

- Das Klimaschutzprojekt ist nach dem System zugelassen.
- Die Unterstützung ist dem Zertifizierungszeitraum eindeutig zugeordnet.
- Der Beitrag ist durch geeignete Zahlungs-, Vertrags- oder sonstige Nachweise belegbar.
- Die Zuordnung schließt Mehrfachverwendung innerhalb des Systems aus.

3.2.3 Trennungsgebot

KEINE VERRECHNUNG, KEINE NEUTRALITÄT

Finanzielle Beiträge zu Klimaschutzprojekten dürfen nicht auf die THG-Emissionen des Zertifizierungsgegenstands angerechnet und nicht als deren Reduktion dargestellt werden. Vermeidung, Reduktion und finanzieller Beitrag sind in der Kommunikation strikt zu trennen. Der Beitrag begründet keine Aussage über Klimaneutralität oder einen ausgeglichenen Klimaeffekt.

3.3 Transparente Kommunikation und Labelnutzung

Das Label und die zugehörige ID-Tracking-Seite ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu den wesentlichen Informationen über den Zertifizierungsgegenstand. Die Kommunikation muss klar, spezifisch und belegbar sein.

3.3.1 Label und Kommunikation

Das Label besteht aus Bildmarke, Beitragszeile, Spezifizierung „mit einem finanziellen Beitrag“, Nachweisadresse und QR-Code. Der QR-Code ist Regelbestandteil des Labels; er führt zur Nachweisseite nach Abschnitt 6.6. Auf ihn darf nur in den im Leitfaden CC-LF-FKB-26 abschließend geregelten Fällen verzichtet werden, und nur gegen einen Sternchenhinweis auf demselben Medium.

Das Label darf nur für den zertifizierten Sachverhalt und innerhalb des Gültigkeitszeitraums verwendet werden. Die standardisierte Kernaussage darf keine weitergehenden Aussagen über tatsächliche Emissionsminderungen, Klimaneutralität, Kompensation oder konkrete PCF- bzw. CCF-Werte enthalten, sofern diese nicht eigenständig nachgewiesen und zugelassen sind.

Die näheren Anforderungen an die Verwendung des Zeichens ergeben sich aus dem Leitfaden CC-LF-FKB-26.

3.3.2 ID-Tracking-Seite (Landingpages)

Jeder zertifizierte Gegenstand erhält eine eindeutige ID, die mit einer öffentlich zugänglichen Seite verknüpft ist. Auf dieser Seite müssen mindestens offengelegt werden:

- der zertifizierte Gegenstand und, sofern zutreffend, die nutzende Organisation und der benannte Standort;
- der Zertifizierungszeitraum;
- die durch den finanziellen Beitrag abgedeckte Emissionsmenge (in kg oder t CO₂e);
- Angaben zu den unterstützten Klimaschutzprojekten und dem angewendeten Projektstandard;

3.3.3 Grundsatz

Bildmarke, Beitzext und Label-ID bilden eine untrennbare gestalterische Einheit (Labelsperrblock). Die aufklärenden Angaben müssen im selben Medium und in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Bildmarke wahrnehmbar sein. Die weiteren Anforderungen an die ergeben sich aus dem Leitfaden CC-LF-FKB-26.

3.3.4 Pflichtbestandteile

Jeder Labelsperrblock enthält:

1. die Kategorie (Unternehmen / Produkt) einschließlich der Bezeichnung des Zertifizierungsgegenstands,
2. die Beitragsangabe,
3. die Negativklarstellung,
4. den Zertifizierungszeitraum,
5. die Label-ID.

3.3.5 Antrag, Zulassung und Gültigkeitsdauer

Der Antragsteller stellt die für die Zertifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise bereit. Die Zulassung erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Die Zertifizierung wird für zwölf Monate ab Ausstellung erteilt, sofern das Zertifikat nichts anderes bestimmt. Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums endet die Zertifizierung und das daran geknüpfte Nutzungsrecht am Label, ohne dass es einer Erklärung bedarf.

4 Zertifizierungsprozess und unabhängige Konformitätsbewertung

4.1 Rollen

Rolle	Verantwortung
ConClimate GmbH als Systeminhaberin	Entwicklung und Pflege des Systems; Veröffentlichung; Label- und Registerverwaltung; Systemüberwachung; Organisation der Beteiligung.
Unabhängige Konformitätsbewertungsstelle	Konformitätsprüfung, Feststellung von Abweichungen, Zertifizierungsentscheidung und Überwachung nach festgelegtem Verfahren.
Zertifiziertes Unternehmen	Vollständige und zutreffende Angaben; Einhaltung des Systems; korrekte Labelnutzung; Mitwirkung an Prüfungen.

4.2 Kompetenz und Unabhängigkeit

Die Zertifizierung erfolgt durch eine kompetente und unabhängige Konformitätsbewertungsstelle. Die Stelle verfügt über ausreichende fachliche Kompetenz, geeignete Ressourcen und Verfahren zur Sicherstellung der Unparteilichkeit.

- Eine Akkreditierung für den relevanten Bereich gilt als geeigneter Nachweis
- Interessenkonflikte werden identifiziert, bewertet und beherrscht
- Die Stelle darf keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit bei der Zertifizierungsentscheidung beeinträchtigen
- Die Zertifizierungsentscheidung wird von einer fachlich geeigneten, hierfür verantwortlichen Stelle getroffen

4.3 Mindestprüfprogramm

1. Unternehmen, Zeitraum und Modell
2. Vollständigkeit des Bezugsrahmens
3. methodische Grundlage und Datenhierarchie
4. wesentliche Annahmen, Hochrechnungen und Skalierungsparameter
5. Reproduzierbarkeit wesentlicher Berechnungsschritte
6. korrekte Bemessung des finanziellen Beitrags
7. Nachweise zur Unterstützung der Klimaschutzprojekte
8. Label- und Kommunikationsaussage

4.4 Prüftiefe

Die Prüfung ist auf die Einhaltung der Systemanforderungen ausgerichtet. Da das Zertifizierungssystem keine Berechnung von Emissionen nach einem vorgegeben externen Standard wie GHG Protocol oder ISO 14064/14067 vorsieht, sondern lediglich die oben definierten Anforderungen an eine Emissionshochrechnung erfüllt sein müssen (siehe Abschnitt 3.1), bildet die Einhaltung dieser Kriterien der Emissionshochrechnung die ausschließliche Grundlage für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen im Bereich Emissions-

ConClimate

Hochrechnung. Bei Widersprüchen, erheblichen Datenlücken oder nicht plausiblen Ergebnissen kann die Konformitätsbewertungsstelle zusätzliche Nachweise verlangen.

5 Governance, Qualitätssicherung und Beteiligung

5.1 Öffentliche Einsehbarkeit

Das vollständige, jeweils geltende Zertifizierungssystem einschließlich Anforderungen, Zertifizierungsbedingungen, Verfahrensanforderungen und Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen wird öffentlich und kostenfrei zugänglich gemacht. Jede Fassung wird durch Versionsnummer und Veröffentlichungsdatum eindeutig gekennzeichnet.

5.2 Zugang zum System

Das System steht allen Unternehmen offen, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen. Die Zulassung erfolgt nach transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien. Ablehnungen werden begründet.

Der Zugang zum System ist an kein Beratungsmandat der Systeminhaberin gebunden. Weder die Zulassung noch die Zertifizierungsentscheidung setzen die Inanspruchnahme von Leistungen der ConClimate GmbH außerhalb dieses Systems voraus. Bedingungen und Entgelte der Teilnahme sind veröffentlicht.

5.3 Sachverständige und Interessenträger

Bei der Entwicklung dieses Zertifizierungssystems wurden geeignete Sachverständige und relevante Interessenträger angemessen beteiligt. Die Beteiligung erfolgte wie folgt:

Gruppe	Kategorie	Beteiligte	Beitrag	Zeitraum	Dokumentation
Geschäftsführung	Intern	Dr. Christian Reisinger	Gesamtverantwortung für Ergebnis	01.03.2026 – 03.09.2026	Gesprächsprotokolle E-Mails
Experte (intern)	Intern	Sustainability Consultants	Entwicklung und Diskussion der Anforderungen für die Emissions-Hochrechnung	01.03.2026 – 03.09.2026	Gesprächsprotokolle E-Mails
Marketing	Intern	Vertrieb und Marketing	Entwicklung Label-Guide und Formulierung der Anforderungen an Landingpage und Tracking	01.03.2026 – 03.09.2026	Gesprächsprotokolle E-Mails
Entwicklung	Extern	Surfgreen GmbH	Umsetzung der Anforderungen an die Landingpage und Zertifikatesverwaltung	01.03.2026 – 03.09.2026	Gesprächsprotokolle E-Mails
Rechtsexperte	Extern	Crowe Kleeberg	Sicherstellen der Einhaltung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen	01.03.2026 – 03.09.2026	Gesprächsprotokolle E-Mails
Unternehmen	Extern	Bestehende und potentielle Kunden	Präzisierung der Anforderungen im Bereich Kommunikation und Transparenz	01.03.2026 – 03.09.2026	Gesprächsprotokolle E-Mails

Für eine Weiterentwicklung dieses Zertifizierungssystems werden ebenfalls geeignete Interessensträger und Sachverständige in den Prozess eingebunden. Die Dokumentation erfolgt analog zur Beteiligung bei der erstmaligen Erstellung des Zertifizierungssystems.

5.4 Änderungsmanagement

Änderungen werden versioniert, fachlich bewertet und vor Inkrafttreten veröffentlicht. Bei wesentlichen Änderungen wird geprüft, ob eine erneute Beteiligung und eine Übergangsregelung erforderlich sind.

5.5 Systemüberwachung

Die Überwachung ist zweigeteilt. Die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle überwacht die fortdauernde Erfüllung der Systemanforderungen durch die zertifizierten Unternehmen. Die ConClimate GmbH überwacht die Verwendung des Labels sowie die Funktionsfähigkeit des Systems insgesamt, insbesondere Beschwerden, Verstöße und die Eignung der Anforderungen.

Feststellungen der ConClimate GmbH, die die Konformität betreffen, werden an die Konformitätsbewertungsstelle weitergegeben. Die ConClimate GmbH bewertet die Qualität einzelner Zertifizierungsentscheidungen nicht.

5.6 Rollentrennung

Systeminhaberin und Zertifizierungsstelle sind organisatorisch und funktional getrennt. Die ConClimate GmbH trifft keine Zertifizierungsentscheidung anstelle der unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle.

Auf einen Blick

Die ConClimate GmbH legt die Anforderungen fest und veröffentlicht sie.

Die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle entscheidet über die Zertifizierung im Einzelfall.

Zertifiziertes Unternehmen, Systeminhaberin und bewertende Stelle sind drei voneinander verschiedene Rechtspersonen.

6 Verstöße, Beschwerden, Einsprüche und Transparenz

6.1 Abweichungen

Kategorie	Beispiel	Maßnahme
Geringfügige Abweichung	Formaler Mangel ohne erkennbare Auswirkung auf die Konformität	Korrekturfrist
Wesentliche Abweichung	Anforderung nicht erfüllt oder wesentlicher Nachweis fehlt	Korrekturmaßnahme und Nachprüfung
Schwerwiegender Verstoß	Erhebliche Falschangabe, Manipulation oder wesentliche Verletzung	Aussetzung oder Entzug
Unzulässige Labelnutzung	Nutzung außerhalb des Geltungsbereichs oder nach Entzug	Untersagung und dokumentierte Nachverfolgung

6.2 Zuständigkeit und Reihenfolge

Über den Bestand der Zertifizierung entscheidet ausschließlich die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle. Die Maßnahmen nach Abschnitt 6.1 werden in dieser Reihenfolge wirksam:

Reihenfolge

Erste Stufe: Die unabhängige Konformitätsbewertungsstelle setzt die Zertifizierung aus oder entzieht sie.

Zweite Stufe: Die ConClimate GmbH entzieht daraufhin das Nutzungsrecht am Label und setzt die Entfernungszeiten nach dem Leitfaden CC-LF-FKB-26 durch.

Bei unzulässiger Labelnutzung, die die Konformität im Übrigen nicht berührt, kann die ConClimate GmbH das Nutzungsrecht eigenständig aussetzen oder entziehen. Sie unterrichtet die Konformitätsbewertungsstelle hierüber.

6.3 Verfahren bei Verstößen

1. Feststellung und Dokumentation
2. Information des Unternehmens
3. Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sachgerecht
4. Korrekturmaßnahmen und Fristen nach dem Leitfaden CC-LF-FKB-26
5. Nachprüfung
6. Entscheidung über Fortbestand, Aussetzung, Einschränkung oder Entzug
7. Dokumentation und Information der betroffenen Parteien

6.4 Beschwerden

Jede Person oder Organisation kann eine begründete Beschwerde über eine Zertifizierung, die Einhaltung des Systems oder die Verwendung des Labels einreichen. Beschwerden werden dokumentiert und nach einem festgelegten Verfahren bearbeitet.

6.5 Einsprüche

Das zertifizierte Unternehmen kann gegen eine Zertifizierungsentscheidung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird durch eine von der ursprünglichen Entscheidung unabhängige Funktion nach einem geregelten Verfahren behandelt. Die Frist beträgt 14 Tage ab Zugang; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen über das Nutzungsrecht am Label richtet sich der Einspruch an die ConClimate GmbH nach Kapitel 10.7 des Leitfadens CC-LF-FKB-26.

6.6 Öffentliches Zertifikatsregister

Für gültige Zertifizierungen wird ein öffentlich zugängliches Register bzw. eine Nachweiseite geführt. Diese enthält mindestens:

- Unternehmen
- Zertifizierungskategorie und Zertifizierungsgegenstand
- Zertifizierungszeitraum
- Kennzeichnungs-ID
- unterstütztes Klimaschutzprojekt und Details (
- Minderungsvolumen des Klimaschutzprojekts in t CO₂e
- Zertifizierungsstatus
- Kontaktmöglichkeit

Kennzeichnung der Mengenangabe: Die ausgewiesene Menge in t CO₂e ist das Minderungsvolumen des unterstützten Klimaschutzprojekts. Sie ist nicht die Treibhausgasbilanz des Zeichennehmers, nicht die Bilanz des zertifizierten Produkts und keine ausgeglichene Menge. Die Nachweiseite weist sie ausdrücklich in diesem Sinne aus. Eine Mengenangabe aus der Emissionshochrechnung nach Anhang B wird nicht veröffentlicht.

6.7 Labelausgabe und Widerruf

Die Nutzung des Labels ist an eine gültige Zertifizierung gebunden. Bei Aussetzung, Ablauf oder Entzug endet die Berechtigung zur Nutzung. Die Fristen zur Entfernung des Labels aus den einzelnen Medien sind abschließend im Leitfaden CC-LF-FKB-26, Kapitel 10.6, geregelt und gelten als Bestandteil dieses Systems.

7 Verbindliche Prüfkriterien (Checkliste)

Auf Basis der vorangegangenen Kapitel lassen sich folgende Prüfkriterien ableiten, die untenstehens auf Basis einer Checkliste zusammengefasst sind. Diese Darstellung dient lediglich der besseren Übersicht – es gelten die in den jeweiligen Kapiteln dargestellten detaillierten Anforderungen:

Kriterium	Verbindliche Anforderung	Prüfnachweis
Zertifizierungsgegenstand	Unternehmen, Kategorie, Bezugsgröße, Zeitraum, Modell und Labelnutzung eindeutig definiert	Antrag, Unternehmensdaten, Label
Kategorienzuordnung	Unternehmen oder Produktkategorie eindeutig festgelegt; Platzierung entspricht der Kategorie	Zertifikat, Verwendungsnachweise
Zugang	Objektive und diskriminierungsfreie Zulassung	Antrags- und Zulassungsunterlagen
Modellwahl	Unternehmensepezifisches oder produktspezifisches Berechnungsmodell gewählt, entspricht das gewählte Modell der Kommunikation?	Dokumentation der Emissionshochrechnung, Landingpage
Emissionshochrechnung	Gesamter Bezugsrahmen abgebildet, alle Kriterien eingehalten? Referenzen, Parameter und Rechenweg nachvollziehbar? Qualität der Daten ausreichend belastbar? Sicherheitsaufschlag berücksichtigt?	Grundgesamtheit, Berechnung, Dokumentation, Datengrundlage, Berechnungsfaktoren, Annahmen
Finanzieller Beitrag	Korrekte Ermittlung des finanziellen Beitrages (Ergebnis der Emissionsberechnung inkl. Sicherheitsaufschlag x Preis des Klimaschutzprojektes pro t CO ₂ e)	Bemessungsrechnung
Klimaschutzprojekte	Zulassung, Zeitraum und Beitrag nachgewiesen	Zahlungs- und Projektbelege
Unabhängige Prüfung	Kompetenz und Unabhängigkeit nachgewiesen	Akkreditierung / Kompetenznachweis
Verstöße	Verfahren angewendet	Prüfbericht, Maßnahmen
Beschwerden und Einsprüche	Zugängliche Verfahren vorhanden; Zuständigkeitstrennung eingehalten	Verfahrensdokumentation

Kriterium	Verbindliche Anforderung	Prüfnachweis
Labelgestaltung	Bestandteile vollständig, QR-Code oder zulässiger Sternchenhinweis vorhanden	Belegexemplare, Druckdaten
Öffentlichkeit	System und Zertifikatsstatus öffentlich	Website, Register
Governance	Sachverständige und Interessenträger angemessen beteiligt	Beteiligungsdokumentation

8 Rechtliche Angaben

Herausgeberin:

ConClimate GmbH
Schatzbogen 39
81829 München
info@conclimate.com
www.ConClimate.de

Vertreten durch:

Dr. Christian Reisinger
Geschäftsführer